

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Nach § 19 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug oder Auszug (nur bei Wegzug ins Ausland) diesen schriftlich zu bestätigen.

Art des Vorgangs

Einzug ☐

Auszug ☐ am

Selbstgenutztes Wohneigentum ☐

(Der Eigentümer ist Wohnungsgeber für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, die vom Eigentümer selbst bezogen wird)

1. Angaben zum Wohnungsgeber (Vermieter)

Familienname:	
Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Stadt:	

2. Anschrift der neuen/ alten Wohnung (Unzutreffendes bitte streichen)*

Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Stadt:	

3. Vor- und Familienname der Personen der einziehenden bzw. ausziehenden Personen

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

*Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands muss der neuen Meldebehörde die neue Adresse vorgelegt werden. Wer keine neue Wohnung im Inland bezieht, muss sich hingegen bei der Meldebehörde des bisherigen Wohnorts abmelden. In diesem Fall ist die Anschrift der alten Wohnung anzugeben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 i.V.m. 19 MeldFortG).

Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers